



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
11.12.2019

TOP: Status:
6. öffentlich

9. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Die Kalkulation der Gebühr erfolgt Mitte Oktober/Anfang November. Unerwartete Ereignisse führen im Abwasserbereich immer wieder dazu, dass eine lineare Hochrechnung von Aufwendungen nicht ohne weiteres möglich ist. Insbesondere die Entwicklung der Investitionen ist nur sehr schwierig zu kalkulieren. Naturgemäß werden die Investitionen für die Finanzplanjahre nicht so konkret geplant wie für das jeweils kommende Jahr. Darüber wirken sich Mehr-/Minderauszahlungen und Verschiebungen unmittelbar im aktuellen Jahr aus. Auch wenn eine konstante Gebühr über einen längeren Zeitraum wünschenswert wäre, kann eine verlässliche Aussage über die Gebührenentwicklung kaum getroffen werden. Grundsätzlich ist nur durch eine laufende Anpassung der Gebühr gewährleistet, dass die Bürger auch nur mit den Aufwendungen belastet werden, die sie betreffen. So werden im Rahmen der Betriebskostenrechnungen etwaige Mehr-/Minderaufwendungen dem Gebührenzahler in den Folgejahren wieder zugerechnet.

Insgesamt liegt bei der vorgeschlagenen Gebührenanpassung der Mehraufwand für einen Durchschnittshaushalt bei 30,60 €/Jahr. Die Entwicklungen seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 stellen sich wie folgt dar:

A. Schmutzwasserbeseitigung

Im letzten Jahr konnte unter anderem aufgrund der um 30.000 m³ gestiegenen Verbrauchsmengen die Schmutzwassergebühr von 2,76 €/m³ auf 2,66 €/m³ gesenkt werden. Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass diese Mengen im Jahr 2018 – und somit für die Festsetzung der Abwassergebühr 2019 – noch weiter steigen, ist dies nicht eingetreten. Stattdessen reduzierten sich die Gebühreneinheiten von erwarteten 438.000 m³ um 11.000 m³. Dies führt zu entsprechenden Mindererträgen ab dem Jahr 2019 und auch für den weiteren Finanzplanungszeitraum.

Ausgehend von einer Abwassermenge von 427.454 m³ ergibt sich nach der in der Anlage beigefügten Kalkulation unter Inanspruchnahme der Rücklage eine Abwassergebühr von 2,92 €/m³. Eine weitere Steigerung ist dabei aufgrund der Investitionen in den Finanzplanjahren zu erwarten.

1. Betriebsergebnis 2018

Das Betriebsergebnis wurde anlässlich der Gebührenkalkulation für 2019 auf 163 TEUR geschätzt, der Rücklagenstand hätte sich danach auf 259 TEUR belaufen. Das endgültige Ergebnis lag aufgrund der Erhöhung von Sachkosten (28 TEUR), und höherer Investitionen (mehr Zinsen und Abschreibung) um 30,5 TEUR über dem kalkulierten Ergebnis. Die Rücklage beläuft sich zum 31.12.2018 auf 229 TEUR.

2. Gebührenkalkulation 2019/vorläufiges Ergebnis 2019

Zurzeit liegen die hochgerechneten Sachaufwendungen noch ca. 31 TEUR unter der Kalkulation. Die Abschreibungen werden im Rahmen der Gebührenkalkulation sorgfältig anhand der geplanten Investitionen geschätzt. Der endgültige Stand der Abschreibungen, insbesondere die Verteilung auf die Bereiche Regen-/Schmutzwasser kann erst zuverlässig bei der endgültigen Betriebskostenrechnung ermittelt werden. Es wäre im Hinblick auf den geringen Einfluss auf die Gesamtgebühr unwirtschaftlich, diese aufwändige Kalkulation doppelt durchzuführen. Hier spielt die Umbuchung der Anlagen im Bau eine nicht unwesentliche Rolle.

Zurzeit wird im Schmutzwasserbereich mit Abschreibungen von 39 TEUR über der Planung gerechnet, wobei dies durch Minderabschreibungen im Regenwasserbereich kompensiert wird.

Im Schmutzwasserbereich sind gegenüber der Kalkulation die Investitionen um 400 TEUR geringer als geplant, so dass sich die Zinsen entsprechend um 18 TEUR verringern. Insgesamt wird das Ergebnis hinsichtlich der Erträge und Aufwendungen wie geplant erwartet. Die Reduzierung der Abwassermengen führt jedoch dazu, dass die kalkulierte Gebühr um 0,10 € zu niedrig gewesen ist.

3. Gebührenkalkulation 2020

Die Personalaufwendungen werden um ca. 25 TEUR steigen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Kosten der Gemeindearbeiter, die bisher in anderen Produkten gebucht wurden, nach interner Prüfung zum Abwasserbereich gehören (z.B. Sinkkästenreinigung). Die Sachkosten scheinen in der Summe annähernd gleich. Hier ist jedoch zu beachten, dass im Vorjahr ein nicht unerheblicher Teil (70 TEUR) **einmalig** für die Planungen im Abwasserbetrieb aufgewendet wurde. Diese entfallen zwar, gleichzeitig ist jedoch der Aufwand für die Klärschlamm Entsorgung um diesen Betrag gestiegen, so dass sich dieser Mehraufwand auch in den kommenden Jahren ergeben wird. Insgesamt sind jedoch die Sach- und Personalkosten sehr knapp kalkuliert worden.

Der größere Mehraufwand wird durch die steigenden Zinsen und Abschreibungen verursacht. Während die Aufwendungen für die Altanlagen sinken, machen sich die Investitionen in das Nachklärbecken und auch die Baumaßnahmen auf dem Zentralkläwerk sowie die weiteren großen Kanalbaumaßnahmen bemerkbar.

4. Zusammenfassung

Die Entwicklung im Schmutzwasserbereich 2019/2020 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Gebührenkalkulation	2019		2020
		Vorläufig	Abweichung	
Sachkosten	470.943,50 €	440.239,88 €	- 30.703,62 €	467.558,00 €
Personalkosten	276.198,00 €	276.198,00 €	- €	301.267,20 €
Abschreibungen	120.563,66 €	159.628,26 €	39.064,60 €	248.504,08 €
Netto				
Netto-Wert Anlagen	7.067.711,64 €	6.696.535,00 €	- 371.176,64 €	8.924.753,47 €
Zinsen (5 %)	353.385,58 €	334.826,75 €	- 18.558,83 €	446.237,67 €
Sonstige Erträge	31.099,12 €	31.282,66 €	183,54 €	31.099,12 €
Rücklagenentnahme	64.714,62 €	42.934,61 €	- 21.780,01 €	185.359,83 €
Gebührenbedarf	1.125.277,00 €	1.179.610,23 €	54.333,23 €	1.247.108,00 €
Gebühreneinnahme	1.127.036,24 €	1.136.675,62 €		
Rücklagenzuführung*	1.759,24 €			
Stand der Rücklage				
Vorjahr	258.858,49 €	228.294,44 €	- 30.564,05 €	185.359,83 €
Ergebnis lfd. Jahr	- 62.955,38 €	- 42.934,61 €	20.020,77 €	- 185.359,83 €
Jahresende	195.903,11 €	185.359,83 €	- 10.543,28 €	- €

*Die Rücklagenzuführung entsteht durch Rundungen des Gebührensatzes

B. Regenwasserbeseitigung

Bei den Regenwassergebühren ist nach jetzigem Stand über den Finanzplanungszeitraum betrachtet die derzeitige Gebühr angemessen. Die Erfahrungen im Schmutzwasserbereich legen jedoch nahe, eine den aktuellen Verhältnissen und der voraussichtlichen Entwicklung für das Jahr 2020 angepasste Gebühr zu erheben. Daher wird auch eine geringfügige Reduzierung der Regenwassergebühr empfohlen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass hohe Regenwassergebühren vor allem die Gewerbebetriebe belasten.

1. Betriebsergebnis 2018:

Gegenüber der vorläufigen Betriebskostenrechnung haben sich die Aufwendungen um 27 TEUR erhöht. Davon entfielen 17,6 TEUR auf die Sachkosten, der Rest auf Abschreibungen und Zinsen. Die Rücklage betrug somit zum Jahresende 2018 131 TEUR.

2. Gebührenkalkulation 2019/vorläufiges Ergebnis 2019

Während die Sachkosten steigen (19 TEUR) sind geringere Abschreibungen und Zinsen (188 TEUR) zu erwarten, da die Investitionen nicht im geplanten Umfang realisiert werden. Dieser Mehrertrag erhöht die Rücklage auf 322 TEUR, so dass eine Gebührensenkung für das Jahr 2020 erfolgen sollte.

3. Gebührenkalkulation 2020

Es wird davon ausgegangen, dass die „aufgeschobenen“ Investitionen nachgeholt werden, so dass entsprechende Aufwendungen bei den Zinsen und Abschreibungen zu verzeichnen sind. Sach- und Personalkosten sind geringfügig angehoben worden. Unter Inanspruchnahme von 50 % der Rücklage ergibt sich eine Kosten deckende Gebühr von 0,12 €/m² (Grundgebühr) und 0,46 €/m² (Arbeitsgebühr). Um das kalkulatorische Risiko abzudecken und im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen wird empfohlen, die Gebühr nicht ganz so weit zu reduzieren.

4. Zusammenfassung

	Gebührenkalkulation	2019		2020
		Vorläufig	Abweichung	Gebührenkalkulation
Sachkosten	198.946,50 €	218.493,53 €	19.547,03 €	204.542,00 €
Personalkosten	77.902,00 €	77.902,00 €	- €	84.972,00 €
Abschreibungen Netto	252.625,75 €	161.783,34 €	- 90.842,41 €	229.519,26 €
Netto-Wert Anlagen	10.382.393,47 €	8.491.122,80 €	-1.891.270,67 €	10.333.610,30 €
Zinsen (5 %)	519.119,68 €	424.556,14 €	- 94.563,54 €	516.680,51 €
Sonstige Erträge	980,00 €	2.491,91 €	1.511,91 €	980,00 €
Rücklagen- entnahme	79.375,30 €			161.326,33 €
Gebührenbedarf	968.238,63 €	880.243,10 €	- 87.995,53 €	873.407,44 €
Gebühreneinnahme	972.882,50 €	1.071.375,95 €	98.493,45 €	884.389,06 €
Rücklagen- zuführung	4.643,87 €	191.132,85 €	186.488,98 €	10.981,62 €
Stand der Rücklage				
Vorjahr	158.750,58 €	131.519,81 €	- 27.230,77 €	322.652,66 €
Ergebnis lfd. Jahr	- 74.731,43 €	191.132,85 €	265.864,28 €	- 150.344,71 €
Jahresende	84.019,15 €	322.652,66 €	238.633,51 €	172.307,95 €

C. Zusammenfassung

Folgende Belastungen entstehen für die neu kalkulierten Gebührensätze bei einem Durchschnittshaushalt:

	2019		2020 Alternative 1		2020 Alternative 2	
	Gebühr	gesamt	Gebühr	gesamt	Gebühr	gesamt
Schmutzwasser (160 m ³)	2,66 €	425,60 €	2,92 €	467,20 €	2,92 €	467,20 €
Regenwasser						
Grundgebühr (300 m ²)	0,17 €	132,50 €	0,12 €	36,00 €	0,15 €	45,00 €
Arbeitsgebühr (250 m ²)	0,53 €	51,00 €	0,46 €	115,00 €	0,51 €	127,50 €
Gesamt		609,10 €		618,20 €		639,70 €
Differenz ggü. Vorjahr				9,10 €		30,60 €

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Abwasserbeseitigung sind die Gebühren kostendeckend zu kalkulieren. Etwaige Defizite oder Überschüsse verbleiben im Gebührenhaushalt und sind im Laufe der folgenden 4 Jahre gebührenmindernd/-erhöhend abzubauen.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1

In § 5 Abs. 6 a) wird die Zahl „0,17“ durch „0,15“ ersetzt.

In § 5 Abs. 6 b) wird die Zahl „0,53“ durch „0,51“ ersetzt.

In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „2,66“ durch „2,92“ ersetzt

Art. 2

§ 27 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Vedder

Küpers